



Richtlinien der Stabsstelle für Sport für die Unterstützung von Sportveranstaltungen

1. Vorgaben gemäss Sportförderungsverordnung (SFV)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen für Sportveranstaltungen im Fürstentum Liechtenstein sind in Art. 17 und 18 Sportförderungsverordnung (SFV) vom 18. Dezember 2018, LGBl. 2018 Nr. 478, geregelt. Die Artikel lauten wie folgt:

Art. 17

Fördervoraussetzungen und -massnahmen

- 1) Sportveranstaltungen können gefördert werden, wenn:
 - a) an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht;
 - b) ein Grossteil der Bevölkerung daran teilnehmen kann oder sie zu einer positiven Auswirkung des Landes beitragen; und
 - c) der Veranstalter selbst zu deren Finanzierung beiträgt.
- 2) Die Förderung kann insbesondere in Form von logistischen Leistungen des Landes erfolgen.

Art. 18

Verfahren

- 1) Gesuche um Förderungen nach Art. 17 sind bei der Stabsstelle für Sport schriftlich und begründet einzureichen.
- 2) Das Gesuch hat zu enthalten:
 - a) Name und Adresse des Gesuchstellers;
 - b) Eine genaue Beschreibung der zu fördernden Sportveranstaltung;
 - c) Angaben und Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 1;
 - d) auf Verlangen der Stabsstelle für Sport weitere für die Beurteilung des Gesuchs erforderliche Angaben und Unterlagen.
- 3) Die Stabsstelle für Sport entscheidet nach Prüfung des Gesuchs nach Abs. 2 im Rahmen des Landesvorschlags über die Gewährung, die Art und den Umfang von Förderungen.



2. Grundsätze:

Basierend auf Art. 17 und 18 SFV gelten folgende allgemeine Grundsätze für die Förderung von Sportveranstaltungen:

- Die Stabsstelle für Sport kann nur Veranstaltungen unterstützen, welche nicht in den Aufgabenbereich des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) oder der Gemeinden fallen.
- Das LOC unterstützt sportartenspezifische Veranstaltungen, welche vom internationalen Dachverband ausgeschrieben werden und zur Förderung der Leistungssportathleten im eigenen Land dienen sowie Teil der beim LOC eingereichten Leistungssportprogramme sind.
- Über die Förderung in Form logistischen Leistungen des Landes wird fallweise in Absprache mit dem Amt für Bau und Infrastruktur entschieden.

Hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens basierend auf Art. 18 SFV gelten folgende Grundsätze:

- Förderbeiträge für Sportveranstaltungen im Fürstentum Liechtenstein sind bei der Stabsstelle für Sport schriftlich und begründet im Voraus der Veranstaltung frühzeitig einzureichen.
- Bei positivem Bescheid der Stabsstelle für Sport muss der Veranstalter nach der Durchführung der Sportveranstaltung einen Abschlussbericht bei der Stabsstelle für Sport abgeben. Dieser Abschlussbericht beinhaltet Teilnehmerzahlen, Ranglisten, Schlussrechnung, Impressionen vom Anlass und Informationen, die die Durchführung betreffen. Nach Einreichung dieses Berichtes wird die Zahlung des Förderbeitrags ausgelöst.
- Förderbeträge für Grossveranstaltungen über den definierten Maximalbeiträgen müssen grundsätzlich bis spätestens 15. April des Vorjahres der Durchführung eingereicht werden. Diese Anträge werden gesondert behandelt. Bei Grossveranstaltungen wird eine Eigenfinanzierung von mind. 50% vorausgesetzt.

3. Kategorien und Richtwerte

3.1 Breitensportveranstaltungen für die Bevölkerung

Sportveranstaltungen für die Bevölkerung – wie beispielsweise Volksläufe und polysportive Breitensportveranstaltungen - einer bestimmten Grössenordnung (Teilnahme öffentlich zugänglich) können mit maximal 20 Prozent der Veranstaltungsausgaben bis zu einem Maximalbeitrag in Höhe von CHF 10'000 unterstützt werden.

Richtwerte:

Teilnehmerzahlen	> 1'000	> 750	> 500	> 250	> 150
Betrag in CHF	10'000	7'500	5'000	2'500	1'500



STABSTELLE FÜR SPORT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

4.2 Imageveranstaltungen

Als Imageveranstaltungen gelten Sportveranstaltungen mit überregionaler bzw. internationaler Medienwirksamkeit von Weltklasseformat. Vereinzelt können auch soziale und nationenverbindende Sportanlässe einer bestimmten Grössenordnung gefördert werden. Diese Veranstaltungen werden selektiv unterstützt und in gegenseitiger Abstimmung mit dem nationalen Dachverband beurteilt. Der Maximalbeitrag beträgt CHF 8'000.- und nicht mehr als 20 Prozent der Veranstaltungsausgaben.

4.3 Sportveranstaltungen mit innovativem Charakter

Innovative Sportveranstaltungen können mit maximal 20 Prozent der Veranstaltungsausgaben bis zu einem Maximalbeitrag in Höhe von CHF 2'000.- unterstützt werden. Diese Förderung gilt insbesondere als einmalige Anstossfinanzierung für neue Sportanlässe oder aufkommende Sportarten.

STABSTELLE FÜR SPORT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Jürgen Tömördy
Schaan, Februar 2019